

Kurztitel

Schulunterrichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 472/1986

§/Artikel/Anlage

§ 61

Inkrafttretensdatum

06.09.1986

Außerkrafttretensdatum

31.01.1997

Text**Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten**

§ 61. (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 6).

Diese haben folgende Rechte:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allgemein betreffen,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern; dieses Recht besteht nicht an Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind (§ 63a Abs. 1),
- e) das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln;

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrages auf Ausschluß,
- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(BGBl. Nr. 211/1986, Art. I Z 36)